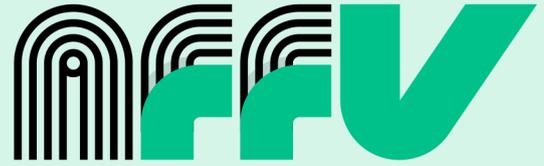


ASSOCIATION
FRIBOURGEOISE DE FOOTBALL
FREIBURGER FUSSBALLVERBAND



MODALITÄTEN FREIBURGER CUP DER FRAUEN

STAND : 01.08.2022

www.aff-ffv.ch

Abkürzungen:

SFV	Schweizerischer Fussballverband
WSR	SFV-Wettbewerbreglement
RD	SFV-Rechtspflegereglement
AL	Amateur Liga
RPRLA	Rechtspflegereglement der Amateurliga
FFV	Freiburger Fussballverband
ZK	Zentralkomitee
RK	Rekurskommission
KTJ	Kommission Technik und Junioren
WK	Wettbewerbkommission
SR	Schiedsrichterkommission
DK	Disziplinarkommission

Vorbemerkung:

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in diesen Modalitäten nur die männliche Form verwendet, wobei personenbezogene Begriffe in gleicher Weise für Frauen und Männer gelten.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I	4
TEILNAHME	4
Artikel 1 VERPFLICHTUNG, TEILNAHMEBESCHRÄNKUNG	4
Rechte und Pflichten der teilnehmenden Vereine	4
Konsequenzen eines Forfait der Mannschaft	4
Artikel 2 Spielrecht	4
Qualifikation der Spielerinnen	4
Beschwerden	4
Kapitel II	5
ORGANISATION DES WETTBEWERBS	5
Artikel 3 ABLAUF, AUSLOSUNG, SPIELORT	5
Runden	5
Spielort während der Ausscheidungsphase	5
Austragungsort des Finals	5
Artikel 4 Aufgebot	5
Ausscheidungsrunde	5
Final	5
Artikel 5 SPIEL	5
Spieldauer	5
Resultat	5
Spielkarte	6
Artikel 6 Schiedsrichter	6
Ausscheidungsrunde	6
Final	6
Schiedsrichterkosten	6
Artikel 7 Kosten	6
Ausscheidungsrunde	6
Final	6
Entschädigung	6
Artikel 8 Eintrittskarten	6
Artikel 9 mesiter, Preis und Erinnerung	6
Artikel 10 QualiKation FÜR DEN SCHWEIZERCUP	7
Ausnahme	7
Artikel 11 Sanktionen	7
Kapitel III	8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Artikel 12 Name des Cups	8
Artikel 13 Rekursweg	8
Artikel 14 Übersetzung	8
Artikel 15 Unvorhergesehenes	8

Die Wettspielkommission (WK) des FFV erstellt folgende Modalitäten, basierend auf nachfolgenden Dokumenten:

- FFV-Richtlinien Planung (nachfolgend "Planung" genannt);
- FFV-Ausführungsbestimmungen (Homepage FFV > Dokumentation > FFV-Ausführungsbestimmungen)
- SFV-Wettspielreglement (nachfolgend WSR);
- SFV-Disziplinarreglement (nachfolgend DR);
- FFV-Anwendungsreglement für das Strafverfahren der Amateurliga.

Kapitel I

TEILNAHME

ARTIKEL 1 VERPFLICHTUNG, TEILNAHMEBESCHRÄNKUNG

1. Der Freiburger Fussballverband organisiert, zusätzlich zur offiziellen Meisterschaft den Freiburger Cup der Frauen.

Rechte und Pflichten der teilnehmenden Vereine

2. Dieser Wettkampf ist für alle Frauen Mannschaften der FFV-Vereine oder dem FFV zugewiesene Vereine anderer Regionalverbände, der 1., 2., 3. und 4. Liga.
3. Die Teilnahme ist für mindestens eine Mannschaft pro Verein, der an der Meisterschaft der Frauen Aktive teilnimmt, obligatorisch. Die Teilnahme ist kostenlos.

Konsequenzen eines Forfait der Mannschaft

4. Ab dem Viertelfinale, wenn eine Mannschaft Forfait erklärt, verliert ihr Verein alle Rechte auf die Teilnahme am Freiburger Cup der Frauen sowie am Schweizer Frauen Cup für die folgenden zwei Saisons.

ARTIKEL 2 SPIELRECHT

Qualifikation der Spielerinnen

1. Für die Teilnahme an den Spielen des Freiburger Cups der Frauen sind die Spielerinnen qualifiziert, die sich in der Meisterschaft für die angemeldete Mannschaft qualifiziert haben. Eine Spielerin, die einer Gruppierung oder einem Verein angehört, der unter seinem Namen mehrere Mannschaften führt, darf jedoch nur mit einer einzigen Mannschaft im Freiburger Frauen Cup spielen: mit derjenigen, mit der sie den Wettkampf begonnen hat (Name auf der Matchkarte). Bei Nichteinhaltung wird die Mannschaft mit einer Geldstrafe und einem Forfait bestraft.

Beschwerden

2. Alle Beschwerden gegen die Qualifikation eines Spielers müssen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel eingereicht werden (vgl. SFV WSR, Art. 175).

Kapitel II

ORGANISATION DES WETTBEWERBS

ARTIKEL 3 ABLAUF, AUSLOSUNG, SPIELORT

1. Alle für den Cup angemeldeten Mannschaften nehmen ab der ersten Auslosung teil.

Runden

2. Die Runden sind:
 - a. Ausscheidungsrunde: Vorrunde(n), Achtelfinale, Viertelfinale, Halbfinale.
 - b. Final

Spielort während der Ausscheidungsphase

3. Die Spiele finden auf dem Spielfeld der, bei der Auslosung, erst genannten Mannschaft statt. Jedoch hat die Mannschaft aus der tieferen Liga Heimvorteil.
4. Wenn die als Heimmannschaft bezeichnete Mannschaft keinen Platz mit zugelassener Kunstlichtbeleuchtung besitzt oder dieser nicht verfügbar oder gesperrt ist, wird das Spiel auf dem gegnerischen Platz ausgetragen, sofern dieser verfügbar ist und über eine zugelassene Beleuchtung verfügt. In diesem Fall wird die als gegnerische Mannschaft bezeichnete Mannschaft zum Heimverein im Sinne von Artikel 7.

Austragungsort des Finals

5. Der Final des Freiburger Cup der Frauen findet auf einen vom FFV gewählten Platz statt.

ARTIKEL 4 AUFGEBOT

Ausscheidungsrunde

1. Die Spiele des Freiburger Cup der Frauen können, ohne Einverständnis des Gegners, am Dienstag oder Mittwoch ausgetragen werden.
2. Mit dem Einverständnis des Gegners und des Schiedsrichters (falls dieser bereits bestimmt ist), kann das Spiel an einem anderen Wochentag stattfinden.

Final

3. Der FFV bestimmt, ohne Berufung, über das Spieldatum und die Anspielzeit des Finals sowie des Reservedatums.

ARTIKEL 5 SPIEL

Spieldauer

1. Die Spieldauer beträgt zweimal 45 Minuten.

Resultat

2. Bei einem Unentschieden am Ende der regulären Spielzeit bis und mit Finalspiel, wird das Spiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Bleibt das Spiel unentschieden erfolgt ein Penaltyschiessen gemäss Spielregeln.
3. Die Mannschaft, die ein Spiel verliert, scheidet vom Freiburger Cup der Frauen aus.

Spielkarte

- Die Spielkarte kann maximal 18 Namen beinhalten (11 Spielerinnen und 7 Ersatzspielerinnen). Die Ersatzspielerinnen können mittels freier Einwechslung bei Spielunterbruch am Spiel teilnehmen. Eine zuvor ausgewechselte Spielerin darf während eines Spielunterbruchs wieder am Spiel teilnehmen. Die Anzahl der Auswechslungen ist unbegrenzt.

ARTIKEL 6 SCHIEDSRICHTER**Ausscheidungsrunde**

- Bis einschliesslich zum Halbfinal entscheidet die Schiedsrichterkommission, ohne Berufung, ob ein Trio einberufen wird oder nicht.

Final

- Für das Finalspiel wird von der Schiedsrichterkommission ein Schiedsrichter-Trio aufgeboden.

Schiedsrichterkosten

- Die Schiedsrichterentschädigung wird nach dem offiziellen FFV-Tarif festgelegt.
- Der FFV übernimmt die Kosten des Schiedsrichters, wenn dieser angereist und bezahlt worden ist, das Spiel aber wegen unbespielbarem Platz abgebrochen oder unterbrochen werden muss. Der Heimverein muss die Rechnung bezahlen und hat Anspruch auf Rückerstattung, wenn sie innerhalb von zehn Tagen nach dem betreffenden Spiel an die offizielle FFV-Adresse geschickt wird.

ARTIKEL 7 KOSTEN**Ausscheidungsrunde**

- Die Spiele der Ausscheidungsrunde werden auf Kosten (Kosten für Spielfeld, Schiedsrichter usw.), Risiko und eventuellen Gewinn des Heimvereins ausgetragen.
- Der Gastverein übernimmt seine Reisekosten selbst.

Final

- Das Final wird auf Kosten, Risiken und eventuellen Gewinn des FFV ausgetragen.

Entschädigung

- Erklärt eine der beiden Mannschaften das Spiel forfait, so hat die andere Mannschaft keinen Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten oder sonstige Gewinnausfälle. Mit Ausnahme der Schiedsrichterkosten.

ARTIKEL 8 EINTRITTSKARTEN

Die Eintrittspreise und der freie Eintritt sind in den [FFV-Richtlinien, Punkt 12](#) geregelt.

ARTIKEL 9 MESITER, PREIS UND ERINNERUNG

- Der Cupsieger trägt den Titel «Sieger des Freiburger Cup der Frauen».
- Beide Finalisten erhalten einen Erinnerungspreis. Die Preise und Pokale werden nach dem Finale von einem Vertreter des FFV und/oder einem Mitglied der Behörden auf dem Spielfeld überreicht.

ARTIKEL 10 QUALIFIKATION FÜR DEN SCHWEIZERCUP

1. Der Sieger des Freiburger Cup der Frauen ist für die 1. Hauptrunde des Schweizer Frauen Cup qualifiziert.

Ausnahme

2. Ist die qualifizierte Mannschaft für den Schweizer Frauen Cup eine Mannschaft der 1. Liga, ist der andere Finalist qualifiziert, sofern es sich nicht ebenfalls um eine Mannschaft aus der 1. Liga handelt.
3. Im Falle, dass beide Finalisten, Mannschaften aus der 1. Liga sind, wird pro Runde, beginnend mit dem Halbfinale, die Mannschaft aus der Liga unterhalb der 1. Liga, die sich nicht für die nächste Runde qualifiziert hat, genommen. Eine Auslosung, die nicht anfechtbar ist, findet statt, wenn es mehrere Mannschaften für die gleiche Runde gibt.

ARTIKEL 11 SANKTIONEN

1. Die Sanktionen gegen Spieler und Offizielle, die während eines Spiels des Freiburger Cup der Frauen verwarnt oder ausgeschlossen werden, müssen gemäss den geltenden Richtlinien und Reglementen verbüsst werden.
2. Die Rechtsmittel sind im Rechtspflegereglement der Amateurliga geregelt.

Kapitel III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 12 NAME DES CUPS

Das FFV-Zentralkomitee kann den Namen des Cups, gemäss den für die laufende Saison geltenden Werbeverträgen ändern.

ARTIKEL 13 REKURSWEG

Gemäss Art. 187 Ziff. 2 vom WSR/SFV, können gegen die Modalitäten und gegen alle Entscheide, betreffend der Administration des Cups, keine Rekurse eingereicht werden.

ARTIKEL 14 ÜBERSETZUNG

Im Fall von Differenzen zwischen der deutschen und der französischen Version, muss von einem Übersetzungsfehler ausgegangen werden. Es gilt die französische Version.

ARTIKEL 15 UNVORHERGESEHENES

Für alle unvorhergesehenen Fälle in diesen Modalitäten, entscheidet das FFV-Zentralkomitee endgültig.

Freiburg, 01.08.2022

Wettbewerbkommission des Freiburger Fussballverbandes